KANTON AARGAU

Obergericht
Zivilgericht, 3. Kammer

ZOR.2026.37
(OF.2024.302)
Art. 68

Entscheid vom 13. August 2026

Besetzung	Oberrichterin Massari, Präsidentin Oberrichter Holliger Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Tognella
Kläger	***A._____,*** […]
Beklagte	***B._____,*** […] vertreten durch Rechtsanwalt Gianmarco Coluccia, […]
Gegenstand	Verfügungen vom 23. und 29. Juni 2026 des Gerichtspräsidiums Baden / Änderung Scheidungsurteil

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Mai 2016 wurde die Ehe der Parteien geschieden. Ihre beiden Kinder, C._____, geboren am tt.mm. 2008, und D._____, geboren am tt.mm. 2011, wurden u.a. unter die gemeinsame elterliche Sorge der Parteien sowie unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt.

2.
2.1.
Mit vom 10. Dezember 2024 datierter unbegründeter Klage verlangte der Kläger beim Gerichtspräsidium Baden u.a. die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge und alleinigen Obhut über die beiden Kinder an sich. Er ersuchte zudem um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung.

2.2.
Nach ihrer Anhörung am 31. März 2025 wurde D._____ mit gleichentags getroffener superprovisorischer Verfügung einstweilen unter die alleinige Obhut des Klägers gestellt und für sie mit Rechtsanwältin E._____, Q._____, eine Kindsvertretung nach Art. 299 ZPO angeordnet. Nach der Kinderanhörung von C._____ am 24. Juni 2025 sowie der Einigungsverhandlung (und Hauptverhandlung zum Präliminarverfahren SF.2024.166) vom 11. August 2025 wurde das Verfahren zugunsten von Vergleichsgesprächen bis Ende Mai 2026 sistiert (Verfügung vom 18. August 2025 bzw. Sistierungsverlängerungsverfügungen vom 23. Februar 2026 und 7. April 2026).

2.3.
Mit Eingaben vom 27. März 2026 und 2. April 2026 ersuchte der Kläger um gerichtliche Zustimmung zu einem Wechsel seiner Rechtsvertretung zufolge Wegfalls eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses. Nachdem seine damalige Rechtsvertreterin (Rechtsanwältin F._____, Q._____, die Rechtsanwältin G._____, Q._____, substituierte) ersucht hatte, diesem Gesuch zu entsprechen (Schreiben vom 8. April 2026), wurde dem Kläger mit Verfügung vom 9. April 2026 die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend per Gesuchseinreichung bewilligt und die eingesetzte Rechtsvertreterin gleich wieder aus ihrem Amt entlassen. Die vom Kläger kontaktierte neue Rechtsvertreterin (Rechtsanwältin H._____, R._____) teilte mit Schreiben vom 27. April 2026 mit, dass sie den Kläger nicht mehr vertrete.

2.4.
Mangels einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien wurde mit Verfügung vom 1. Juni 2026 die Fortführung des Verfahrens angeordnet und dem Kläger Frist zur Begründung der Klage angesetzt. Als dieser daraufhin innert kürzester Zeit eine Vielzahl von separaten Eingaben

einreichte, wurde er vom Gerichtspräsidenten zur Verbesserung bzw. Klarstellung seiner Eingaben aufgefordert, dies verbunden mit dem Ratschlag an den Kläger, sich anwaltlich unterstützen zu lassen (Verfügungen vom 9. und 11. Juni 2026). Nach weiteren Eingaben des Klägers nahm der Gerichtspräsident mit Verfügung vom 23. Juni 2026 diesem die Frist zur Begründung der Klage ab (Dispositiv-Ziffer 2) und setzte ihm eine Frist von zehn Tagen, in der vorliegenden Angelegenheit eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter seiner Wahl zu beauftragen, wobei im Unterlassungsfall ihm von Amtes wegen eine Rechtsvertretung bestellt werde (Dispositiv-Ziffer 3). Daraufhin beantragte der Kläger beim Obergericht des Kantons Aargau den Ausstand des Gerichtspräsidenten (Eingabe vom 29. Juni 2026; Verfahren ZSU.2026.221). Das Ausstandsgesuch veranlasste den Gerichtspräsidenten in der Folge, mit Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung vom 29. Juni 2026 das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Ausstandsgesuch zu sistieren.

3.
3.1.
Mit zwei getrennten, beide vom 2. Juli 2027 datierten und als "dringlich" betitelten Beschwerden focht der Kläger zum einen die Sistierungsverfügung vom 29. Juni 2026 und zum andern Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Juni 2026 an. Zudem beantragte er, beiden Beschwerden sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

3.2.
Mit Eingabe vom 9. Juli 2026 beantragte der Kläger die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Bei den beiden angefochtenen Anordnungen (Sistierung des Abänderungsverfahrens nach Art. 126 ZPO mit Verfügung vom 29. Juni 2026 einerseits sowie Aufforderung an den Kläger, innert Frist einen Rechtsvertreter zu bestellen, ansonsten ihm vom Gericht ein solcher bestellt werde, andererseits) handelt es sich um prozessleitende Verfügungen. Solche sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. b ZPO), die zweite nur unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer (Kläger) aufzeigt, dass ihm durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO).

Da die beiden Beschwerden zusammenhängen, werden sie vereinigt unter der gleichen Prozessnummer behandelt (JENNY/ABEGG, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 125 ZPO).

2.
2.1.
Mit Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

2.2.
Ein Gericht ist unter dem Gesichtspunkt der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessenden Begründungspflicht nicht gehalten, sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5).

3.
3.1.
Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt, namentlich dann, wenn sein Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 ZPO). Da die Sistierung eines Verfahrens dem Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 124 Abs. 1 ZPO, wonach das Gericht die notwendigen Verfügungen zur zügigen Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens trifft) widerspricht, bedarf es triftiger Gründe für deren Anordnung (GSCHWEND, in: Basler Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2024, N. 1 f. zu Art. 126 ZPO).

3.2.
Der Gerichtspräsident begründete die Sistierung des vom Kläger eingeleiteten Abänderungsverfahrens damit, dass dieser ein (von ihm bestrittenes) Ausstandsbegehren gestellt habe. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zum einen ist es gerade im Interesse der um den Ausstand ersuchenden Prozesspartei, dass die als befangen betrachtete Gerichtsperson in ihrer Angelegenheit nicht weiter tätig ist. Zum andern ist mit Blick darauf, dass eine Partei nicht durch ungerechtfertigte Ablehnung des zugeteilten Richters eine andere Besetzung erzwingen können soll, die mit der Sistierung verbundene Verlängerung des Verfahrens grundsätzlich hinzunehmen.

In seiner – nicht leicht verständlichen – Beschwerde scheint sich der Kläger gegen die Sistierung zu richten, weil damit (a) die aktuelle Kindeswohlgefährdungsmeldung vom 17. Juni 2026, (b) "deren" Dringlichkeitskonkretisierung betreffend Ferienexposition ab 3. Juli 2026, (c) der beantragte Beizug einer fachlichen Rückmeldung von I._____ (Beiständin) beziehungsweise der relevanten Beistandsakten und (d) die hierfür erforderliche unverzügliche Abklärung nach Art. 296 ZPO "blockiert, verzögert oder unklar" werde. Diesbezüglich ist zu ergänzen, dass die klägerische Eingabe vom 17. Juni 2026 – explizit (vgl. S. 1 der Eingabe) – ausschliesslich der Klarstellung der Eingabe vom 10. Juni 2026 (womit er eine Abklärung

betreffend eine allfällige Gefährdung von C._____ verlangt hatte), der aktuellen Kindeswohlgefährdungsmeldung (die allerdings keinerlei kindesschutzrelevante Tatsachenbehauptungen enthielt, sondern in der der Beizug einer fachlichen Rückmeldung der Beiständin bzw. der relevanten Beistandsakten verlangt wurde) sowie der Rechtswahrung im hängigen Hauptverfahren diente. Ferner führt der Kläger in seiner Beschwerde (S. 2 und 7) – ebenfalls ausdrücklich – aus, dass "keine materielle superprovisorische Obhuts-, Ferien- oder Besuchsmassnahme gegen die Kindsmutter" beantragt werde.

3.3.
3.3.1.
In einem Abänderungsverfahren kann sich (wie auch in einem Scheidungsverfahren) ergeben, dass Kindesschutzmassnahmen getroffen werden müssen. Es versteht sich von selbst, dass solche Begehren – oder vorsorgliche Massnahmen (Art. 276 ZPO) – auch während einer Sistierung behandelt werden müssen bzw. insoweit zu einer Aufhebung einer erfolgten Verfahrenssistierung führen können und sollen.

3.3.2.
Auch wenn mit einer Gefährdungsmeldung keine konkreten Kindesschutzmassnahmen (vgl. Art. 307 ff. ZGB) beantragt werden müssen, so ergibt sich aus dem letzten in vorstehender Erw. 3.2 zitierten Satz, dass der Kläger gerade nicht verlangt, dass (während der Sistierung) überhaupt irgendeine gegen die Kindsmutter gerichtete Massnahme und damit eine Kindesschutzmassnahme ergriffen werden soll. Im Rahmen von Kindeschutzmassnahmen ist es – zumindest bei getrennt lebenden Eltern mit Alleinobhut des einen Elternteils – nicht ausgeschlossen, dass die Kindesschutzbehörde das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 301a ZGB) des Obhutsinhabers aufhebt und das Kind beim andern, bisher lediglich besuchsberechtigten Elternteil, *unterbringt* (vgl. Art. 310 Abs. 1 ZGB). Unter diesem Gesichtspunkt gehörte bereits der erste, vom Kläger schon vor Einleitung der Abänderungsklage beim Familiengericht Baden als Kindesschutzbehörde in der Gefährdungsmeldung vom 21. November 2024 (Klagebeilage 4) gestellte Antrag auf "Übertragung des alleinigen Sorgerechts und der Obhut für meine beiden Kinder an mich, den Kindesvater", nicht in ein Kindesschutzverfahren, sondern in das nicht einmal drei Wochen später eingeleitete Abänderungsverfahren. In diesem hat der Gerichtspräsident im Sinne einer superprovisorischen vorsorglichen Massnahme D._____ unter die alleinige Obhut des Klägers gestellt (Verfügung vom 31. März 2025).

Der Kläger verlangt auch mit seinem in der Eingabe vom 17. Juni 2026 "klargestellten" Gesuch vom 10. Juni 2026 keine Kindesschutzmassnahme (Art. 307 ff. ZGB), sondern Abklärungen der für das Abänderungsverfahren wesentlichen Frage, ob C._____ Kontaktabbruch (zum Kläger) und die von ihm in der Anhörung vom 24. Juni 2025 gemachten Aussagen ohne weitere

Abklärung als frei bzw. unbeeinflusst gewertet werden dürfen; aus seiner Sicht sei "dies" nicht haltbar. Ferner verlangt er Abklärungen zur dreiwöchigen "Ferienexposition" von D._____ ab 3. Juli 2026, die zufolge Zeitablaufs obsolet geworden sind. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz bisher nicht festgestellt hat, C._____ habe frei und unbeeinflusst ausgesagt, geht es dem Kläger somit darum, dass im Rahmen des vorliegenden Abänderungsverfahrens vor Einreichung der Klage unter dem Titel Kindesschutzmassnahme vorgängig Abklärungen durch das Gericht vorzunehmen sind, deren Resultate er dann in seiner Klage gegen die Kindsmutter verwenden kann, dazu noch unter absolutem Ausschluss der beklagten Partei (vgl. deutlich S. 4 f. der klägerischen Eingabe vom 17. Juni 2026: "Aus Gründen des Kindes- und Persönlichkeitsschutzes sowie zum Schutz des Vertrauensraums von D._____ wird diese Korrespondenz [zwischen dem Kläger und der Kinderbeiständin I._____] dieser Eingabe nicht beigelegt, da eine Kopie an die Gegenpartei geht. Beantragt wird stattdessen der direkte Beizug einer fachlichen Rückmeldung von Frau I._____ beziehungsweise der hierfür relevanten Beistandsakten"). Eine solche Untersuchung verträgt sich weder mit der Rolle des Gerichts, das gegenüber beiden Parteien "unbefangen" agieren muss, noch mit dem Anspruch der Gegenpartei (Beklagten) auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 ZPO). Etwas anderes wird auch nicht durch die vom Kläger angerufene (Beschwerde S. 5, so schon Eingabe vom 17. Juni 2026 S. 5) Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) gerechtfertigt. Vielmehr kann und muss von einem Abänderungskläger erwartet werden, dass er mit offenen Karten spielt, d.h. er die Abänderungsbeklagte in der Klage mit seinen Vorwürfen konfrontiert, sodass diese in der Klageantwort dazu Stellung nehmen kann, worauf beiden ein zweite Äusserungsmöglichkeit zusteht (Replik und Duplik). Nach Abschluss des Behauptungsverfahrens findet das Beweisverfahren statt, in dessen Rahmen die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) zur Anwendung gelangt.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Wird eine Gefährdungsmeldung erstattet, hat der Anzeiger (auch ein Elternteil) den entsprechenden Tatbestand substanziiert zu präsentieren. Daran fehlt es vorliegend, wenn der Kläger unter dem Deckmantel von Kindesschutzmassnahmen lediglich deswegen gerichtliche Abklärungen verlangt, um sie gegen die Kindsmutter in der Klage zu verwenden. Somit sind keine Hinweise ersichtlich, welche gegen die von der Vorinstanz verfügte Sistierung des Verfahrens sprechen, weshalb die dagegen vom Kläger erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass C._____ in den nächsten Monaten die Volljährigkeit erreichen wird und er sich in der Anhörung mit aller Deutlichkeit dafür ausgesprochen hat, bei der Beklagten leben zu wollen (Protokoll zur Anhörung vom 24. Juni 2025 S. 5 und 8).

4.
Was die zweite Beschwerde anbelangt, fehlt es an einem vom Kläger aufgezeigten nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Dazu kann auf das Ausgeführte im Entscheid im Verfahren ZSU.2026.211 betreffend das vom Kläger erhobene Ausstandsbegehren angeknüpft werden. Mit angefochtener Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Juni 2026 nahm die Vorinstanz dem Kläger die Frist zur Begründung der Klage ab und setzte ihm Frist, eine Rechtsvertretung seiner Wahl zu beauftragen. Aufgrund dieser Formulierung scheint der Kläger fälschlicherweise das Vorgehen der Vorinstanz als einen Versuch zu werten, ihn zu einer "freiwilligen privaten Mandatierung" zu bewegen und ihn so um seinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung zu bringen (Ausstandsbegehren S. 23 im Verfahren ZSU.2026.221). Dies ergibt sich aus der angefochtenen Verfügung aber gerade nicht. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Vorinstanz von einer derartigen Absicht getragen war. Vielmehr ist offensichtlich, dass die Vorinstanz dem Kläger mit Verfügung vom 23. Juni 2026 lediglich die Möglichkeit einräumen wollte, eine von ihm gewünschte Vertretung zu benennen, bevor sie ihm eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand bestimmt. Ein dem Kläger aus Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Juni 2026 fliessender, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwiefern dem Kläger – wie von diesem behauptet (vgl. S. 8 f. der Beschwerde) – aus der angefochtenen Verfügung ein "Verfahrens- und Persönlichkeitsnachteil" entstanden sein soll, zumal er selbst wiederholt vorbrachte, dass ihm eine Selbstvertretung u.a. angesichts der Komplexität des Verfahrens nicht zumutbar sei (vgl. beispielsweise S. 1 f. der Eingabe des Gesuchstellers vom 4. Juni 2026). Folglich ist auf die gegen Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung vom 23. Juni 2026 gerichtete Beschwerde nicht einzutreten.

5.
Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag des Klägers um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

6.
Auf die Zustellung der Beschwerden an die Gegenpartei wurde verzichtet, nachdem sie sich als offensichtlich unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet erweisen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

7.
Der Kläger ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Prozessbegehren sind als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich

geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 129 I 129 E. 2.3.1).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erweisen sich die Beschwerden des Klägers als von vornherein aussichtslos. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

8.
Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb ihm die auf Fr. 500.00 festzusetzende Entscheidgebühr (§ 10 Abs. 2 lit. b GebührD) aufzuerlegen ist. Mangels Einbezug in das Beschwerdeverfahren ist der Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Das Obergericht erkennt:

1.
Die Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts von Baden vom 29. Juni 2026 wird abgewiesen.

2.
Auf die Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Baden vom 23. Juni 2026 wird nicht eingetreten.

3.
Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

4.
Die obergerichtliche Entscheidgebühr für die Beschwerdeverfahren von Fr. 500.00 wird dem Kläger auferlegt.

5.
Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht

wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **mehr** als **Fr. 30'000.00.**

Aarau, 13. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Zivilgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:	Der Gerichtsschreiber:
Massari	Tognella